

Der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1945/93 des Rates vom 30. Juni 1993 geänderten Fassung niedergelegte Grundsatz der Gleichbehandlung steht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, wonach eine Geldleistung an einen in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Gemeinschaftsbürger nur ausgezahlt wird, wenn sie einen Mindestbetrag übersteigt, der höher ist als der Betrag, der für eine solche Zahlung innerhalb desselben Mitgliedstaats gilt, sofern die Auszahlung in einem anderen Mitgliedstaat nicht zu höheren Kosten führt als die Auszahlung derselben Leistung innerhalb des erstgenannten Mitgliedstaats.

(¹) ABl. C 174 vom 19.6.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 26. September 2000

in der Rechtssache C-42/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo): *Fábrica de Queijo Eru Portuguesa Ld.^a gegen Tribunal Técnico Aduaneiro de Segunda Instância* (¹)

(Freier Warenverkehr — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifposition — Käse oder Casein — Verordnung [EWG] Nr. 3174/88)

(2000/C 335/18)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-42/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Supremo Tribunal Administrativo (Portugal) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit *Fábrica de Queijo Eru Portuguesa Ld.^a gegen Tribunal Técnico Aduaneiro de Segunda Instância*, unterstützt durch: Ministério Público, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in der Fassung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3174/88 der Kommission vom 21. September 1988 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 298, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón, P. J. G. Kapteyn, H. Ragnemalm (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 26. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Kombinierte Nomenklatur in der Fassung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3174/88 der Kommission vom 21. September 1988 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ist dahin auszulegen, dass ein aus entrahmter Milch unter Zugabe von Lab gewonnenes Erzeugnis, das sich aus 54 GHT Wasser, 0,9 GHT Fett, 5,7 GHT Phosphor und 2 GHT Salz und Casein zusammensetzt, in die Unterposition 0406 90 11 — „andere Käse: — für die Verarbeitung“ — einzureihen ist.

(¹) ABl. C 100 vom 10.4.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 26. September 2000

in der Rechtssache C-205/98: *Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich* (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 93/89/EWG — Maut — Brennerautobahn — Diskriminierungsverbot — Verpflichtung, die Maut nach Maßgabe der Kosten des betreffenden Straßennetzes festzusetzen)

(2000/C 335/19)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-205/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Pignataro und A. Buschmann) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigter: H. Dossi), wegen Feststellung, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 Buchstabe b und aus Artikel 7 Buchstabe h der Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 279, S. 32) verstoßen hat, indem sie die Maut zum 1. Juli 1995 und zum 1. Februar 1996 für die gesamte Brennerautobahn, eine Transitstrecke durch Österreich, auf der überwiegend Lastkraftwagen mit einem Gewicht von über 12 t aus anderen Mitgliedstaaten verkehren, erhöht und diese Maut nicht nur zur Kostendeckung für den Bau, den Betrieb und den weiteren Ausbau der Brennerautobahn erhoben hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J.-P. Puissochet, P. Jann, M. Wathelet und V. Skouris und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 26. September 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: